

ZBB 2014, 152

AktG §§ 123, 130, 131, 241, 243, 312; FMStBG § 7d

Kein unzulässiger Sondervorteil des SoFFin durch Kapitalerhöhung zur Rückführung seiner stillen Einlage („Commerzbank“)

LG Frankfurt/M., Urt. v. 20.12.2013 – 3-05 O 157/13 (nicht rechtskräftig), ZIP 2014, 322 = DB 2014, 412

Leitsätze:

1. Ein Abhängigkeitsbericht nach § 312 AktG ist bei einer Beteiligung des SoFFin nicht zu erstellen, da die Befreiung von den Konzernvorschriften nach § 7d FMStBG nicht nur für den SoFFin als „herrschende Gesellschaft“, sondern auch für die von ihm „beherrschten Gesellschaften“ gilt. (Leitsatz des Gerichts)
2. Es liegt kein unzulässiger Sondervorteil i. S. v. § 243 Abs. 2 AktG vor, wenn mit den Stimmen des SoFFin eine Kapitalerhöhung beschlossen wird, die der Rückführung einer stillen Einlage des SoFFin dient. (Leitsatz des Gerichts)
3. Zur Zulässigkeit von Redezeitbeschränkungen in der Hauptversammlung einer AG. (Leitsatz der Redaktion)